

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide

Aufgrund des § 5 Abs. 3, 4 und 6 sowie des § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und des § 6 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 338), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 8. Juni 2022 die siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

Art. 1 Änderungen der Verbandssatzung

1. Die Ermächtigungsgrundlagen für die Ursprungsfassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 16. Januar 2013 sind anstelle der in der Eingangsformel benannten Ermächtigungsgrundlagen folgende Ermächtigungsgrundlagen:

§ 5 Abs. 3, 4 und 6 sowie § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) sowie der §§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S-H. S. 169), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses der Ursprungsfassung der Verbandssatzung jeweils geltenden Fassung.

2. Die Ermächtigungsgrundlagen für die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 5. Mai 2015 sind anstelle der in der Eingangsformel benannten Ermächtigungsgrundlagen folgende Ermächtigungsgrundlagen:

§ 5 Abs. 3, 4 und 6 sowie § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) sowie der §§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S-H. S. 169), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide jeweils geltenden Fassung.

3. Die Ermächtigungsgrundlagen für die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 16. November 2018 sind anstelle der in der Eingangsformel benannten Ermächtigungsgrundlagen folgende Ermächtigungsgrundlagen:

§ 5 Abs. 3, 4 und 6 sowie § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und der Gemeindeordnung für

Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und des § 6 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 338) sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide jeweils geltenden Fassung.

4. Die Ermächtigungsgrundlagen für die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 19. Dezember 2018 sind anstelle der in der Eingangsformel benannten Ermächtigungsgrundlagen folgende Ermächtigungsgrundlagen:

§ 5 Abs. 3, 4 und 6 sowie § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und des § 6 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 338) sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide jeweils geltenden Fassung.

5. Die Ermächtigungsgrundlagen für die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 26. Februar 2019 sind anstelle der in der Eingangsformel benannten Ermächtigungsgrundlagen folgende Ermächtigungsgrundlagen:

§ 5 Abs. 3, 4 und 6 sowie § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und des § 6 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 338) sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide jeweils geltenden Fassung.

6. Die Ermächtigungsgrundlagen für die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 16. Dezember 2019 sind anstelle der in der Eingangsformel benannten Ermächtigungsgrundlagen folgende Ermächtigungsgrundlagen:

§ 5 Abs. 3, 4 und 6 sowie § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und des § 6 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 338) sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 4

Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide jeweils geltenden Fassung.

7. Die Ermächtigungsgrundlagen für die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 10. März 2020 sind anstelle der in der Eingangsformel benannten Ermächtigungsgrundlagen folgende Ermächtigungsgrundlagen:

§ 5 Abs. 3, 4 und 6 sowie § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und des § 6 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 338) sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide jeweils geltenden Fassung.

8. Es wird folgender § 7a neu in die Verbandssatzung aufgenommen:

§ 7a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes können gem. § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 35 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein auch in Gestalt von Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Regelungen des § 35 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein finden analoge Anwendung.

9. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Internet unter www.azv-region-heide.de bekannt gegeben. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist (Bereitstellungstag).
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden am Sitz des Abwasserzweckverbandes Region Heide, Hinrich-Schmidt-Str. 16, 25746 Heide zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Art. 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Ermächtigungsgrundlagen für die Ursprungsfassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 16. Januar 2013 tritt rückwirkend am 16. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Ermächtigungsgrundlagen für die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 5. Mai 2015 tritt rückwirkend am 15. Januar 2015 in Kraft.
- (3) Die Änderung der Ermächtigungsgrundlagen für die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 16. November 2018 tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (4) Die Änderung der Ermächtigungsgrundlagen für die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 19. Dezember 2018 tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (5) Die Änderung der Ermächtigungsgrundlagen für die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 26. Februar 2019 tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (6) Die Änderung der Ermächtigungsgrundlagen für die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 16. Dezember 2019 tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (7) Die Änderung der Ermächtigungsgrundlagen für die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 10. März 2020 tritt rückwirkend am 12. März 2020 in Kraft.
- (8) Im Übrigen tritt die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 08.06.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Krüger', written in a cursive style.

Uwe Krüger
Verbandsvorsteher